

§ 6 IRG: Politische Straftaten, politische Verfolgung

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2020. "§ 6 IRG: Politische Straftaten, politische Verfolgung." In *Rechtshilferecht in Strafsachen*, edited by Kai Ambos, Stefan König, and Peter Rackow, 2. Aufl., 207–16. Baden-Baden: Nomos.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



5. Abschnitt § 6 IRG Politische Straftaten, politische Verfolgung

§ 6 IRG Politische Straftaten, politische Verfolgung

(1) ¹Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer politischen Tat oder wegen einer mit einer solchen zusammenhängenden Tat. ²Sie ist zulässig, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuch-

ten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist.

(2) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder daß seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.

A. Regelungsgegenstand und -zweck	50	IV. Ausnahme bei Völkermord, Mord und Totschlag (S. 2)	60
I. Anwendungsbereich	50	C. Auslieferungshindernis der diskriminierenden Verfolgung (Abs. 2)	62
II. Herkunft und Schutzzweck	51	I. Struktur	62
III. Völkerrecht und Verfassungsrecht	54	II. Lageerschwerung	63
B. Politisches Delikt als Auslieferungshindernis (Abs. 1)	56	III. Diskriminierende Gründe	66
I. Beurteilungskompetenz und -maßstab	56	IV. Prüfungsmaßstab	69
II. Politische Tat (S. 1 Alt. 1)	57	D. Prozessuales	70
III. Zusammenhangstat (S. 1 Alt. 2)	59		

A. Regelungsgegenstand und -zweck

I. Anwendungsbereich

- 50 § 6 IRG enthält zwei gesetzessystematisch getrennte, inhaltlich aber miteinander verwobene Auslieferungshindernisse: das eine betrifft (nur-)politische Taten (Abs. 1), das andere entsteht bei der Gefahr einer diskriminierenden Strafverfolgung. § 6 IRG gilt unmittelbar nur für den vertragslosen Auslieferungsverkehr. Indes finden sich § 6 IRG vergleichbare Vorschriften in vielen inter- und binationalen Auslieferungsverträgen;¹ auf diese entfalten die § 6 IRG betreffenden Auslegungsergebnisse mittelbare Wirkung. Im unionsinternen Auslieferungsverkehr findet § 6 Abs. 1 IRG keine Anwendung (§ 82 IRG), § 6 Abs. 2 IRG gilt hingegen auch für diesen Bereich.²

II. Herkunft und Schutzzweck

- 51 Das Auslieferungshindernis bei einer politischen Tat (Abs. 1) ist ideengeschichtlich älter als das Auslieferungshindernis des Abs. 2, jedoch haben beide mit dem Asylrecht dieselben Wurzeln.³ Diese liegen in der Revolutionszeit des 19. Jahrhunderts, in der politisch Verfolgte als Freiheitskämpfer hohes Ansehen genossen; zudem erachteten die deutschen und europäischen Einzelstaaten die Auslieferung häufig als staatspolitisch inopportun.⁴ Bis weit in das 20. Jahrhundert ging man davon aus, dass der Schutz vor Strafverfolgung wegen politischer Taten zum Schutz politisch Verfolgter ausreiche. Die Erfahrungen des 20. Jahrhunderts machten jedoch die Notwendigkeit einer Erweiterung des Asylrechts deutlich, die sich verfassungsrechtlich in Art. 16 a GG und rechtshilferechtlich in § 6 Abs. 2 IRG niederschlugen.
- 52 Dass Abs. 1 und 2 dieselben Wurzeln haben, indiziert, dass sie einen vergleichbaren Zweck verfolgen. Auch die Gesetzesbegründung offenbart teleologische Überschneidungen, wird Abs. 1 doch mit humanitären Erwägungen gerechtfertigt, die in Bezug auf Abs. 2 als Interesse des Verfolgten am Schutz vor rechtsstaatswidriger Verfolgung präzisiert werden.⁵ Dem entspricht die hiesige Auffassung, der zufolge sich Abs. 1 und 2 auf denselben Rechtsgedanken zurückführen lassen. Die hM macht hingegen teleologische Unterschiede aus.⁶ Ansatzpunkt der hM ist das Auslieferungsverbot des Abs. 1, das mit staatspolitischen Opportunitätserwägungen begründet wird,⁷ genauer: mit dem staatlichen Interesse, sich nicht in innerstaatliche Auseinandersetzungen eines anderen Staates hineinziehen zu lassen.⁸ Gegen diese Deutung spricht schon logisch, dass auch eine Verweigerung der Auslieferung, die der ersuchte Staat mit dem politischen Charakter der Straftat begründet, vom ersu-

1 Hackner/Schierholt, S. 121 f; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 13 ff, 16 („weit verbreitet“), 126 ff.

2 Zutreffend Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 14 ff; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 131; s. auch BVerfG 18.7.2005 – 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289 (2293). Anders aber Hackner/Schierholt, S. 122.

3 Zur Entstehungsgeschichte des § 6 IRG N. Wilkitzki, S. 30 ff, 42 ff, 182 ff; BT-Drs. 9/1338, 39. S. ferner Härter, Rg 18 (2011), 36, 44 ff, 58 ff; Schulz in: Huber-FS, S. 624 ff; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 5 ff, 122 ff.

4 Jescheck, ZStW 66 (1954), 518 (533).

5 BT-Drs. 9/1338, 39 sowie 41.

6 Die hM Jescheck, ZStW 66 (1954), 518 (534); Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 9 f; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 1, welche die teleologischen Unterschiede betonen.

7 So Sch/L/G/H/Schomburg/Hackner IRG § 6 Rn 1 („staatspolitische Belange“).

8 So BT-Drs. 9/1338, 39; vgl auch Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 24 f.

chenden Staat als Einmischung in innenpolitische Angelegenheiten erachtet werden dürfte; mehr noch: Gerade die „politisch“ begründete Verweigerung der Rechtshilfe dürfte der ersuchende Staat als Einmischung in seine Innenpolitik begreifen. Jedenfalls kann der ersuchte Staat einem politischen Kontext eines Rechtshilfebegehrens weder durch ein Tun (Auslieferung) noch durch ein Unterlassen (Verweigerung der Rechtshilfe entkommen). Die Annahme, dass (nur) eine Nichtauslieferung gleichbedeutend mit einer Nichteinmischung sei, geht also fehl.⁹ Nach **hiesiger Auffassung** ist der im Auslieferungsrecht zu beobachtende generelle Wandel vom politischen Prinzip zum Rechtsprinzip¹⁰ auf § 6 Abs. 1 IRG zu übertragen. Folglich ermächtigt § 6 Abs. 1 IRG nicht zu einer außenpolitischen Klugheitsentscheidung, sondern wirft die Frage auf, ob **zwingende Rechtsgründe** die BR dazu veranlassen, es auf einen außenpolitischen Konflikt mit dem ersuchenden Staat ankommen zu lassen. Leitgedanke muss dabei sein, dass der mit der Auslieferung verbundene Eingriff in die Grundrechte des Verfolgten nur im Vertrauen auf die Rechtsstaatlichkeit des ersuchenden Staates verantwortet werden kann.¹¹ Die auf den Prinzipien der Art. 1, 20 GG gegründete Rechtsgemeinschaft verwickelte sich nämlich in einen Selbstwiderspruch, wenn sie eine Person wegen eines Staatsschutzdelikts oder einer anderen politischen Tat an einen Staat auslieferte, den sie wegen seiner rechtlichen und tatsächlichen Struktur nicht als schützenswert erachten kann. Zudem begründen solchen Staaten die Vermutung, dass sie auf Angriffe, die gegen sie selbst gerichtet sind, mit Mitteln antworten, zu deren Anwendung die BR nicht die Hand reichen kann, ohne sich in den genannten Selbstwiderspruch zu verstricken.¹² Bei einer Auslieferung in stabile Rechtsstaaten droht dieser Selbstwiderspruch hingegen nicht.¹³ Daher ist nicht ersichtlich, weshalb Angriffe auslieferungsrechtlich privilegiert werden sollen, die sich gegen die politische Struktur eines solchen Rechtsstaats richten.¹⁴ Demnach ist § 6 Abs. 1 IRG nach der hiesigen Konzeptualisierung **erheblich einzuschränken**. Dies führt iE dazu, dass der politische Charakter der Tat nicht allein über die Anwendung des § 6 Abs. 1 IRG entscheidet. Es ist vielmehr zusätzlich zu fragen, ob das durch den Verfolgten angegriffene politisch-rechtliche System des ersuchenden Staates rechtsstaatlichen Mindeststandards entspricht, so dass die BR die Hand zum Selbstschutz des ersuchenden Staates reichen darf.¹⁵ Bei Staaten, die solchen Mindeststandards nicht oder nicht in einem hinreichenden Maße genügen, ist die Auslieferung bei einer politischen Tat daher stets ausgeschlossen. Demgegenüber kann die Vorschrift bei etablierten Rechtsstaaten eingeschränkt ausgelegt werden: Ein nur schwacher politischer Bezug einer politischen Bagatelldat reicht dann nicht aus; vielmehr muss der politische Kontext die Tat in einer Weise prägen, die eine abstrakte Gefahr einer übermäßigen Strafverfolgung begründet, an der die BR nicht mitwirken kann, ohne sich – angesichts ihrer grundrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Auszuliefernden – in einen normativen Selbstwiderspruch zu verwickeln. Die Gefahr einer derart übermäßigen Verfolgung einer politischen Tat wird bei etablierten Rechtsstaaten jedoch ebenso selten bestehen wie die Besorgnis einer Verfolgung der politischen Anschauungen des Täters unter dem Deckmantel der Strafverfolgung iSd § 6 Abs. 2 IRG. Wenn § 6 Abs. 1 IRG nicht als obsolet angesehen werden soll,¹⁶ müssen Sinn und Zweck der Vorschrift vor allem darin gesehen werden, Personen vor einer politisch imprägnierten Strafverfolgung zu schützen, die die BR aus dem o.g. normativen Grund nicht unterstützen kann.

§ 6 Abs. 2 IRG beruht auf einem vergleichbaren Rechtsprinzip, schlägt aber eine andere Schutzrichtung ein. Die Vorschrift wendet sich gegen eine „politische“,¹⁷ genauer: „rechtsstaatswidrige“,¹⁸ oder besser: **diskriminierende Strafverfolgung**. Denn auch die Verfolgung einer unpolitischen Tat kann in eine politische (Straf-)Verfolgung umschlagen, wenn objektive Gründe darauf schließen lassen, dass der Strafverfolgte wegen asylrechtsrelevanter Merkmale eine härtere als sonst übliche Behandlung zu erwarten hat.¹⁹ § 6 Abs. 2 IRG verhindert daher, dass der Verfolgte in der Strafrechtspflege des ersuchenden Staates Benachteiligung aufgrund von persönlichen Merkmalen – Rasse, Re-

9 Treffend Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 24.

10 Vogler, ZStW 105 (1993), 3 (7). Den Rechtsgehalt des Begriffs des Politischen betonend Kokott, ZaöRV 51 (1991), 603 (622 ff.).

11 Sehr klar Grützner, ZStW 68 (1956), 501 (514).

12 Kokott, ZaöRV 51 (1991), 603 (635).

13 Vgl Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 26.

14 So Kokott, ZaöRV 1991, 603 (634); zustimmend Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 46, 26.

15 Vgl Jescheck, ZStW 66 (1954), 518 (534).

16 Für eine Abschaffung hingegen Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 29.

17 Vgl statt vieler Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 40 ff.

18 BT-Drs. 9/1338, 41; Hackner/Schierholt, S. 123.

19 VG Berlin 15.1.2014 – 33 J 526.10A Rn 40 mit Verweis auf BVerfG 10.7.1989 – BvR 502, 100, 961/86, BVerfGE 80, 315 (336 ff.).

ligion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauung – erfährt, welche die unter dem GG vereinigte Rechtsgemeinschaft nicht als zulässige Kriterien für straf(verfahrens)rechtliche Schlechterstellungen anerkennt. Im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 IRG kommt es dabei nicht auf den politischen Charakter der Tat an.²⁰ Ausgelöst wird das Auslieferungsverbot vielmehr durch eine nach deutschem Verständnis **diskriminierende Behandlung des Täters**: Zu einer solchen kann keine Rechtshilfe geleistet werden, ohne dass sich die Rechtsgemeinschaft in den o.g. Selbstwiderspruch verfinde.

III. Völkerrecht und Verfassungsrecht

- 54 Neuere internationale Übereinkommen über die **Verfolgung des Terrorismus**, namentlich das EuTerrÜbk., relativieren die Möglichkeit, sich auf den politischen Charakter der Tat als Auslieferungshindernis zu berufen. Von der durch Art. 13 EuTerrÜbk. eingeräumten Möglichkeit, an dem Auslieferungshindernis festzuhalten und stattdessen den politischen Charakter strafscharfend bei der Strafverfolgung im Inland zu berücksichtigen, hat die BR keinen Gebrauch gemacht. Auch gegenüber dem IStGH ist das Auslieferungsverbot des § 6 IRG unanwendbar (vgl. Art. 89 Abs. 1 S. 2 IStGH-Statut). Darüber hinaus enthalten einige **bilaterale Auslieferungsübereinkommen** weitergehende Ausnahmen vom Auslieferungsverbot als § 6 Abs. 1 S. 2 IRG. Schon dies deutet an, dass keines der beiden in § 6 IRG enthaltenen Auslieferungshindernisse völkerrechtlich zwingend ist.²¹ Selbst das in Art. 33 Abs. 1 GFK bzw. in Art. 3 Abs. 2 EuAIÜbk. und Art. 5 EuTerrÜbk. statuierte *Refoulement*-Verbot, das einem Staat verbietet, einen Flüchtling in ein Land zurückzuschicken, in dem sein Leben gefährdet sein könnte, gilt nicht uneingeschränkt.²²
- 55 Spürbarer als die völkerrechtlichen Grenzen ist der **verfassungsrechtliche Rahmen**, in dem sich der Anwender des § 6 IRG zu bewegen hat. Diesen zieht im Besonderen Art. 16 a GG. Zwar sind Asyl- und Auslieferungsverfahren rechtlich selbstständig.²³ Dennoch ist das Rechtshilfeersuchen abzulehnen, wenn es einer asylrelevanten politischen Verfolgung dient (§ 6 Abs. 1 IRG) oder die Gefahr besteht, dass ein aus nicht-politischen Gründen eingeleitetes Verfahren in einer asylrelevanten diskriminierenden Weise betrieben werden wird (§ 6 Abs. 2 IRG). Insoweit wirkt sich Art. 16 a GG auf die Auslegung dessen aus, was als eine politische Tat bzw. als eine diskriminierende Verfolgung anzusehen ist. Jedoch kann nach der Gesetzesbegründung ein Asylberechtigter durchaus an einen Staat ausgeliefert werden, hinsichtlich dessen ihm das Asylrecht zuerkannt worden ist, wenn durch Spezialitätsbindung, Zusicherung oder andere besondere Verpflichtungen des ersuchenden Staates de facto gewährleistet ist, dass dem strafrechtlich Verfolgten keine unzulässige politische Verfolgung droht.²⁴ Ob der ersuchende Staat derartige Verpflichtungen einzuhalten pflegt, ist eine vom OLG zu beantwortende Tatfrage. Einschätzungen der Bundesregierung sind zu berücksichtigen, sie haben aber keine präjudizielle Wirkung.²⁵ Ist zudem gewährleistet, dass der Verfolgte nach der Strafvollstreckung wieder in das deutsche Asyl zurückkehren kann, ist die Auslieferung möglich, da nicht zwingend verfassungswidrig.²⁶

B. Politisches Delikt als Auslieferungshindernis (Abs. 1)

I. Beurteilungskompetenz und -maßstab

- 56 Das IRG enthält – wie das Völkervertragsrecht – keine Legaldefinition der politischen Tat. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die noch in § 3 Abs. 2 DAG enthaltene Aufzählung von im Wesentlichen den Staat und seine Institutionen schützenden Delikten entschieden. Vielmehr wollte er angesichts der Komplexität der Bewertung politischer Verhältnisse in fremden Staaten die mit der Verwendung einer Definition einhergehende Starrheit vermeiden. Er hat daher den Gesetzesanwender eine **Einzelfallentscheidung** „nach der Gesamtheit der Tatumstände und unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des einzelnen Falles“ ermöglicht.²⁷ Ob eine Tat politisch ist, ist eine Qualifikation,

20 Vgl. BVerfG 18.7.2005 – 2 BvR 2236/04, NStZ 2006, 149 (150); Hackner/Schierholt S. 123.

21 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 16, 133 ff.

22 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 16, 136.

23 Zur Selbstständigkeit BT-Drs. 9/1338, 39; Oehler, ZStW 96 (1984), 555 (564). Krit. Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 72.

24 BT-Drs. 9/1338, 40 f.; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 212. AA: Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 68 ff.

25 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 213 f.

26 So aber Kimminich, JZ 1980, 174 (176 f.); Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 68 ff.

27 BT-Drs. 9/1338, 39.

die der ersuchte Staat, vertreten durch das OLG und die Bewilligungsbehörde, zu treffen hat.²⁸ Nicht ausschlaggebend ist dabei, ob die Tat nach deutschem Recht als politisch zu qualifizieren, namentlich unter einen deutschen Staatsschutztatbestand zu fassen ist.²⁹ Ebenso wenig ist entscheidend, ob der ersuchende Staat den politischen Charakter in seinem Ersuchen deutlich macht oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob das OLG oder die Bewilligungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, die Tat werde vom ersuchenden Staat als eine politische Tat behandelt.³⁰

II. Politische Tat (S. 1 Alt. 1)

Bei dieser Bewertung wird weithin, auch international, zwischen absoluten und relativen politischen Taten unterschieden.³¹ Absolute politische Taten sind auslieferungsrechtliche Taten, dh Lebensereignisse, die sich unter Tatbestände des Staatsschutzrechts des ersuchenden Staates oder unter solche des deutschen Rechts fassen lassen. Die Einordnung als absolute politische Tat schließt eine Auslieferung nicht per se aus, da auch mit einem Staatsschutzdelikt die Verletzung von gewichtigen Individualrechtsgütern einhergehen und der allgemein-kriminelle Charakter überwiegen kann.³² Praktisch bedeutsamer sind die relativen politischen Taten, die zwar vorübergehend nicht-staatliche Rechtsgüter betreffen, jedoch einen politischen Zusammenhang aufweisen.³³ Demnach können auch Handlungen, die nur einen nicht-staatsschützenden Tatbestand (Körperverletzung, Freiheitsberaubung) erfüllen, durch ihren Handlungskontext (etwa: aufstandsartige Krawalle, terroristische Entführung etc.) einen politischen Charakter annehmen. Ist der Handlungskontext ein politischer, kommt es nicht darauf an, dass sich die Handlung nur gegen eine einzelne Person richtet.³⁴ Ob dies der Fall ist, hängt von den objektiven Umständen und der Handlungsintention ab. Letztere vermag der Tat jedoch nicht allein einen politischen Charakter zu verleihen.³⁵ Umgekehrt schließt das Vorhandensein unpolitischer Intentionen die Charakterisierung als politisch nicht aus, wenn der objektive politische Gehalt der Tat die rein private Interessenverfolgung überwiegt.³⁶ Aus diesem Grund kann beispielsweise eine Wirtschaftsstraftat, die in Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wurde, in eine politische Dimension hineinwachsen, wenn die Folgen, wie in der Finanzkrise geschehen, die Wirtschafts- und Sozialordnung gefährden.³⁷ Im Ergebnis sind sämtliche Straftaten als politische Taten zu betrachten, die sich gegen den Staat, seine Verfassungsstruktur und die ihn tragenden Institutionen richten und diese existenziell gefährden und zwar unabhängig von ihrer Einordnung als absoluter oder relativer politischer Tat. Die letztgenannte Unterscheidung ist nur von einem eingeschränkten heuristischen Wert.

Nach dem oben zum Zweck des § 6 Abs. 1 IRG Gesagten (s. 2. Hauptteil Rn 52), führt der politische Charakter nicht unbedingt zu einem Auslieferungsverbot. Daher ist insbesondere die Pointe der Lehre von den absoluten politischen Taten, solche Taten begründeten stets ein Auslieferungsverbot,³⁸ abzulehnen.³⁹ Diese Lehre erkennt nicht nur, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift eine flexible Einzelfallbewertung ermöglichen wollte (s. 2. Hauptteil Rn 56). Es existiert auch kein (politischer oder rechtlicher) Grund, Personen, die einen Rechtsstaat, seine Verfassungsstruktur oder Institutionen angegriffen haben, per se auslieferungsrechtlich zu privilegieren. Daher ist der weite Wortlaut des § 6 Abs. 1 IRG teleologisch einzuschränken. Zur Anwendung kommt das Auslieferungsverbot nach hiesiger Auffassung nur, wenn ein Staat, dessen rechtliche oder tatsächliche Verfassungsstruktur für die deutsche Rechtsgemeinschaft nicht schutzbedürftig sein kann, Rechtshilfe wegen einer gegen ihn bzw seine Institutionen gerichteten Straftat ersucht; ausgeschlossen ist die Auslieferung an einen etablierten Rechtsstaat nur dann, wenn der politische Kontext die Tat derart stark prägt, dass sie zumindest die Gefahr einer übermäßigen Verfolgung der Tat – nicht der politischen Anschauung des Täters (dazu § 6 Abs. 2) – begründet (näher 2. Hauptteil Rn 52). Zu eng ist es hingegen, anarchistische Taten und sogar fundamental-terroristische Taten grundsätzlich

28 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 71.

29 Vgl Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 75.

30 Ähnlich BGH 10.9.1981 – 4 ARs 15/81, NJW 1982, 531 (532).

31 Vgl zu dieser Unterscheidung Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 37.

32 OLG Rostock 16.2.2018 – 20 OLG Ausl 37/17, 20, OLG Ausl 71/17–2 Ausl 24/17, Rn 16.

33 Hackner/Schierholt, S. 122.

34 Anders Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 63.

35 Zutreffend Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 60.

36 Zur sog. Übergewichtstheorie Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 47, 61.

37 Zum politischen Wirtschaftsstrafrecht Kubiciel, ZIS 2013, 53 ff.

38 Stein, EuGRZ 1977, 59 (60).

39 Insoweit ebenso Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 57.

von § 6 Abs. 1 IRG auszunehmen und sie damit für auslieferungsfähig zu erachten.⁴⁰ Denn solche Taten sind im eigentlichen Sinne politisch, weil sie sich gegen die staatliche bzw weltliche Ordnung richten; gerade durch sie kann sich ein Staat, dessen Rechtsordnung nicht den hiesigen Mindeststandards entspricht, zu Reaktionen herausgefordert fühlen, welche die deutsche Rechtsgemeinschaft nicht unterstützen kann. Derartige Reaktionen sind auch nach einem Regimewechsel denkbar, ja sogar verbreitet; daher kann eine durch § 6 Abs. 1 IRG privilegierte Tat nicht nur eine solche sein, die der (einstigen) politischen Opposition zuzurechnen ist.⁴¹

III. Zusammenhangstat (S. 1 Alt. 2)

- 59 Das IRG definiert die Zusammenhangstat nicht, indes folgt aus der Logik des § 6 Abs. 1 IRG zumindest, dass die Zusammenhangstat selbst keine politische Tat sein kann. Mit der Entscheidung des IRG gegen die im DAG enthaltene Konturierung der politischen Tat muss man in der Sache anerkennen, dass auch relative politische Taten unter § 6 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 IRG zu fassen sind. Daher kann eine Zusammenhangstat nur ein Ereignis sein, das nicht den von § 6 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 IRG vorausgesetzten politischen Handlungskontext aufweist. Folglich kann zur Begriffsbestimmung auch nicht auf die mit der Einführung des IRG überholte Wendung des § 3 Abs. 2 DAG zurückgegriffen werden, wonach Zusammenhangstaten solche sind, die eine politische Tat vorbereiten, sichern, decken oder abwehren.⁴² Denn auch solche Taten sind in einen Handlungskontext eingebettet, der ihnen einen politischen Charakter verleiht. Eine Zusammenhangstat ist also eine solche, die nur bei Gelegenheit einer politischen Tat begangen wird, etwa die Körperverletzung an einem Nebenbuhler, der zufällig als Demonstrant bei einer aufrührerischen Demonstration erscheint. Ob die Zusammenhangstat in Tateinheit oder -mehrheit zur politischen Tat steht ist unbeachtlich.⁴³ Irrelevant ist es schließlich, ob die politische Tat bereits zeitlich den Bereich der Strafbarkeit erreicht hat, denn „Tat“ iSd IRG ist nicht materiellrechtlich, sondern prozessual als ein tatsächliches Ereignis zu verstehen (s. 2. Hauptteil Rn 25).⁴⁴ Aus diesem Grund ist es schließlich auch ohne Bedeutung, ob die Zusammenhangstat und die politische Tat von demselben Täter begangen worden sind.⁴⁵

IV. Ausnahme bei Völkermord, Mord und Totschlag (S. 2)

- 60 S. 2 macht eine Ausnahme vom Verbot der Auslieferung nach S. 1, wenn die prozessuale Tat entweder vom ersuchenden Staat als Völkermord, Mord oder Totschlag bewertet wird oder die Tat bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts als (zumindest versuchter) Völkermord, Mord und Totschlag zu bewerten wäre. Die Ausnahme erfasst auch die Beteiligung an solchen Taten, wobei der Begriff „Beteiligung“ jedoch nicht die Fälle des § 30 StGB erfasst.⁴⁶ In diesen Fällen vermutet der Gesetzgeber unwiderleglich, dass der „kriminelle Gehalt den politischen Gehalt der Tat“ überwiegt.⁴⁷ Trotz dieser missverständlichen Formulierung enthält die Vorschrift eine echte Ausnahme. Denn die Tat bleibt trotz ihres erheblichen kriminellen Gehalts in einen politischen Kontext eingebunden und damit eine politische Tat. § 6 Abs. 1 S. 2 IRG entzieht diesen Taten jedoch das ansonsten gewährte Auslieferungsprivileg.⁴⁸ Dieser Entzug soll auch eintreten, wenn der Mord oder Totschlag lediglich als eine Zusammenhangstat mit einer an sich nicht-auslieferungsfähigen politischen Tat begangen worden ist.⁴⁹
- 61 Angesichts des Telos des § 6 Abs. 1 IRG sind Zweifel berechtigt, ob sich eine Aufhebung des Auslieferungsverbots und damit eine Überstellung des Verfolgten an den ersuchenden Staat per se in allen vom Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 2 IRG umfassten Fällen rechtsstaatlich vertreten lässt.⁵⁰ Denn die Tat verliert ihren politischen Charakter nicht (s. 2. Hauptteil Rn 60). Es bleiben daher auch die Einwände gegen eine Rechtshilfe zugunsten von Staaten bestehen, welche die deutsche Rechtsgemeinschaft für nicht schutzwürdig erachtet und deren Strafverfolgungspraxis sie daher grundsätzlich zu misstrauen hat (s. 2. Hauptteil Rn 58). Vor dieser Zweckrichtung des § 6 Abs. 1 IRG ist eine teleologi-

⁴⁰ So Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 51.

⁴¹ So aber Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 53.

⁴² Wie hier Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 84.

⁴³ Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 84.

⁴⁴ AA: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 83.

⁴⁵ Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 85.

⁴⁶ So BT-Drs. 9/1338, 40.

⁴⁷ BT-Drs. 9/1338, 39 f.

⁴⁸ Wie hier Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 86.

⁴⁹ Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 94.

⁵⁰ Zweifelfrei auch Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 89.

sche Einschränkung des S. 2 sinnvoll, so dass in derartigen Fällen nicht auf die allgemeine *Ordre-public*-Klausel zurückgegriffen werden muss. Ausgeschlossen ist angesichts des klaren Wortlauts und des eindeutigen Willens des Gesetzgebers hingegen eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 2 IRG auf andere kriminelle Taten.⁵¹

C. Auslieferungshindernis der diskriminierenden Verfolgung (Abs. 2)

I. Struktur

§ 6 Abs. 2 IRG weist eine enge Verknüpfung mit Art. 16 a Abs. 1 GG auf,⁵² jedoch stehen sowohl die Vorschriften als auch die Verfahren des Asyl- und Auslieferungsrechts selbstständig nebeneinander (s. 2. Hauptteil Rn 55).⁵³ § 6 Abs. 2 IRG soll einer Auslieferung unabhängig vom Vorliegen einer politischen Tat oder einer mit einer solchen zusammenhängenden Tat im Wege stehen, wenn ernstlich zu befürchten ist, dass der Verfolgte aus sachfremd-diskriminierenden Erwägungen verfolgt, bestraft oder sonst beeinträchtigt werden könnte.⁵⁴ Verhindert werden soll mithin eine diskriminierende Strafverfolgung. Dies setzt zweierlei voraus: die Gefahr der Verschlechterung der Lage des Verfolgten und zuvor die Verfolgung gerade aufgrund bestimmter besonderer persönlicher, politischer oder sozialer Merkmale.⁵⁵ Anders als die Satzstruktur des Abs. 2 nahe legt, ist daher systematisch erst die Erschwerung der Lage festzustellen (s. 2. Hauptteil Rn 63), bevor nach den Gründen für diese Erschwerung gefragt werden kann (s. 2. Hauptteil Rn 66). Basiert die Schlechterstellung auf unzulässigen Gründen, darf der Verfolgte nicht ausgeliefert werden. Wegen der Selbstständigkeit von Abs. 1 und Abs. 2 ist für das Auslieferungshindernis der diskriminierenden Verfolgung irrelevant, ob dem Ersuchen eine politische Tat zugrunde liegt oder nicht.⁵⁶

II. Lageerschwerung

Voraussetzung ist zunächst, dass eine Verfolgung, Bestrafung oder sonstige Lageerschwerung droht. Die Verfolgung und Bestrafung sind nach Wortlaut und Systematik des § 6 Abs. 2 IRG idealtypische Formen des allgemeineren Begriffs der Lageerschwerung. Daraus folgt, dass – von bloßen Bagatellbeeinträchtigungen abgesehen – eine Auslieferung stets von § 6 Abs. 2 IRG ausgeschlossen ist, wenn die Verfolgung oder die Bestrafung ihren Grund in der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit etc. haben. Einer besonderen Intensität bedarf es nicht.⁵⁷ Die Verfolgung und Bestrafung können zunächst genuin strafrechtliche Maßnahmen sein. Erfasst werden aber auch außerstrafrechtliche Verfolgungs- und Bestrafungsmaßnahmen, etwa solche präventiv-polizeirechtlicher oder nachrichtendienstlicher Natur. Daneben können auch außerrechtliche Verfolgungs- und Strafaktionen treten wie die Internierung oder Deportation, die außerhalb von Rechtsverfahren angeordnet und/oder durchgeführt werden.⁵⁸ Indes lässt sich aus der Struktur des IRG ableiten, dass die Verfolgung, Bestrafung bzw. Lageerschwerung staatlicher Natur sein müssen.⁵⁹ Dies ist nicht nur beim Handeln von Amtsträgern der Fall; zugerechnet werden können dem Staat auch Verfolgungsmaßnahmen nicht-staatlicher Personen oder Institutionen, wenn diese de facto wesentliche Bestandteile der politischen Ordnung des Staates sind (Staatspartei, Herrscherclan etc.) oder sich der Staat dieser Personen oder Gruppen bedient bzw. deren Handeln bewusst nicht entgegentritt.⁶⁰

Die Lageerschwerung muss mit einer Verfolgung und Bestrafung vergleichbar sein. Dass die Lage des Verfolgten aus diskriminierenden Gründen irgendwie erschwert wird, reicht mithin nicht aus.⁶¹ Eine typische Lageerschwerung liegt vor, wenn die Verfolgung zwar nicht an unzulässig-diskriminierende Handlungen oder Eigenschaften des Verfolgten anknüpft, ihm aber im Zuge der Verfolgung oder Vollstreckung eine signifikante Schlechterstellung droht, sei es, dass ihm Verfahrensrechte vorenthal-

51 BT-Drs. 39/1338, 40.

52 BT-Drs. 39/1338, 40.

53 Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 40 ff; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 143 ff.

54 BT-Drs. 39/1338, 40.

55 Systematisch ebenso trennend Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 158.

56 OLG Köln 7.12.2009 – 6 AusLA 161/09–105/09, StraFo 2010, 118 (119); Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 57.

57 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 164, 167.

58 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 165.

59 Sch/L/Zimmermann IRG § 6 Rn 62; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 159.

60 S. ferner Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 159; vgl. zu dieser Zurechnung Kubiciel, GA 2013, 226 (234 f.).

61 So auch Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 168.

ten werden, die sonst im ersuchenden Staat gewährleistet sind, sei es, dass er strenger bestraft oder härteren Haftbedingungen unterworfen wird, als dies im ersuchenden Staat üblich ist.⁶²

- 65 Die Verfolgung, Bestrafung bzw. Lageerschwerung droht typischerweise im ersuchenden Staat. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen zwar gegen eine Auslieferung in den ersuchenden Staat keine Bedenken bestehen, in denen aber zu besorgen ist, dass der Verfolgte von dort in einen Drittstaat weitergeliefert, überstellt, ausgewiesen oder abgeschoben wird, in dem mit einer diskriminierenden Verfolgung zu rechnen ist.⁶³ Hier ist eine Auslieferung nur zulässig, wenn sich der ersuchende Staat sich verpflichtet, den Ausgelieferten nicht in den Staat zu überstellen, in dem die diskriminierende Verfolgung droht.⁶⁴

III. Diskriminierende Gründe

- 66 Die Verfolgung, Bestrafung oder sonstige Lageerschwerung muss auf unzulässigen, weil diskriminierenden (auch als „asylerblick“⁶⁵ bezeichneten) Gründen beruhen. Die Voraussetzungen sind unabhängig von einer Entscheidung im Asylverfahren zu prüfen, dessen Ausgang nicht abgewartet werden muss.⁶⁶ Ob der Verfolgte die in § 6 Abs. 2 IRG genannten Merkmale tatsächlich aufweist, ist unerheblich, solange im ersuchenden Staat nur jene Gefahr besteht, vor der die Vorschrift schützen will. Daher darf bspw. auch nicht ausgeliefert werden, wer im ersuchenden Staat irrig für einen Katholiken gehalten und aus diesem Grund verfolgt wird.⁶⁷ § 6 Abs. 2 IRG erfasst wie Art. 16 a GG **persönliche Eigenschaften, welche die personale Identität in besonderem Maße prägen** (Religion, Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) oder die für die Person **unverfügbar** sind (Rasse).⁶⁸
- 67 Rasse ist nicht im engeren anthropologischen Sinn zu verstehen, sondern umfasst alle Gruppen von Menschen, die spezielle Eigenschaften teilen. Daher kann eine diskriminierende Verfolgung auch zwischen zwei verschiedenen ethnischen Gruppen innerhalb einer größeren anthropologischen Rasse möglich sein.⁶⁹ Religion meint ein Sinnesgebungs- und Wertesystem zumeist transzendental begründeter und von der Person als gewiss erachteter Wahrheiten.⁷⁰ Dies umfasst neben theistischen und nichttheistischen auch atheistische Glaubensüberzeugungen.⁷¹ Anknüpfungspunkte der Diskriminierungen können neben der Glaubensüberzeugung und Religionszugehörigkeit auch die Vornahme von mit dem Glauben verbundenen rituellen Handlungen sein. Der Begriff **Staatsangehörigkeit** umfasst auch deren Fehlen, um der Diskriminierung des Staatenlosen zu begegnen.⁷² Die **Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe** setzt das Vorhandensein einer personalen Eigenschaft voraus, welche die Person mit anderen Personen verbindet und durch die sich diese Gruppe zugleich von anderen sozialen Gruppen unterscheidet. Die sozialen Merkmale müssen für die Person als Ganze von identitätsbestimmender Bedeutung sein, dürfen die Person also nicht nur in einem Teilbereich (etwa: berufliche Stellung) erfassen. Aus systematischen Gründen kann es sich dabei nur um Eigenschaften handeln, die nicht von den spezielleren Merkmalen des § 6 Abs. 2 IRG erfasst werden. Somit bleiben insbesondere kulturelle, geschlechtliche und sexuelle Unterscheidungsmerkmale. In Grenzfällen ist teleologisch danach zu entscheiden, ob die Anknüpfung an das in Rede stehende Merkmal von der hiesigen Rechtsgemeinschaft als unzulässige Diskriminierung erachtet würde. Der Begriff der **politischen Anschauung** muss – anders als der Wortlaut nahelegt – auch die politische Betätigung umfassen, soll einer besonders gewichtigen und vom Telos des § 6 Abs. 2 IRG erfassten Diskriminierung wirksam entgegengetreten werden.⁷³ Aus systematischen Gründen kommen lediglich solche Anknüpfungen in Betracht, die nicht bereits von § 6 Abs. 1 IRG erfasst werden, also namentlich politisch induzierte Lageerschwerungen bei der Verfolgung einer nicht-politischen Tat.⁷⁴

62 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 168 ff.

63 Vgl. OLG Karlsruhe 12.2.2004 – 1 AK 37/03, NStZ-RR 2004, 218.

64 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 162.

65 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 170.

66 BVerfG 9.4.2015 – 2 BvR 221/15, Rn 13.

67 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 170.

68 Ähnliche Definition bei BVerfG 10.7.1989 – 2 BvR 502/86, BVerfGE 80, 315 (333); Sachs/Pagenkopf GG Art. 16 a Rn 20; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 172.

69 BT-Drs. 39/1338, 40; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 174.

70 Vgl. zum Wahrheitsanspruch BVerfG 19.10.1971 – 1 BvR 387/65, NJW 1972, 327 (329 f.).

71 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 175.

72 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 177.

73 IE ebenso Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 180.

74 Zu einer Ausnahme Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 183.

Zwischen den genannten persönlichen Merkmalen einerseits und der konkreten Verfolgung, Bestrafung oder Lageerschwerung andererseits muss ein **Zurechnungszusammenhang** bestehen. Aus Sicht des OLG bzw der deutschen Behörden müssen sich bei wertender Betrachtung die persönlichen Merkmale als Grund für die infrage kommende Verfolgung, Bestrafung oder Lageerschwerung darstellen. Nur bei diesem Zurechnungszusammenhang ist jene Diskriminierung gegeben, vor der § 6 Abs. 2 IRG schützen will. Daher reicht der allgemeine Hinweis auf die Menschenrechtslage bzw auf eine verbreitete Folterpraxis für § 6 Abs. 2 IRG nicht aus. Es muss vielmehr dargetan werden, dass dem konkret Verfolgten gerade aufgrund seiner besonderen persönlichen Eigenschaften derartige Menschenrechtsverletzungen drohen.⁷⁵ Fehlt es hingegen am spezifischen Zurechnungszusammenhang kommt statt § 6 Abs. 2 IRG die Anwendung des § 73 IRG in Betracht.⁷⁶ Klar auf der Hand liegt der Zusammenhang, wenn eine Vorschrift des geltenden (Richter-)Rechts explizit an das persönliche Merkmal Nachteile knüpft. In anderen Fällen bedarf es einer Wertung, in welcher als Wertungsgesichtspunkt sowohl der objektive Charakter der infrage stehenden Maßnahme als auch Erklärungen von Vertretern des ersuchenden Staates über das Ziel der Maßnahme Berücksichtigung finden können.

IV. Prüfungsmaßstab

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 IRG reicht es aus, wenn „ernstliche Gründe für die Annahme“ bestehen, dass die Gefahr einer diskriminierenden Verfolgung, Bestrafung oder Lageerschwerung im ersuchenden Staat besteht. Das Bestehen der Gefahr muss also nicht sicher feststehen; umgekehrt reicht die bloß abstrakte Möglichkeit nicht aus. Die Gründe, welche die Gefahrprognose tragen, müssen vielmehr ernstzunehmend, dh konkret und gewichtig, sein. Dies läuft iE darauf hinaus, dass das Gericht aufgrund „stichhaltiger Gründe“ eine konkrete Wahrscheinlichkeit einer diskriminierenden Verfolgung feststellen muss.⁷⁷ Bei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist dies in aller Regel ausgeschlossen, wie das OLG Schleswig im Fall „Puigdemont“ in dankenswerter Klarheit betont hat.⁷⁸ Gleiches muss für Staaten gelten, die der Europäischen Union zwar nicht angehören, aber als „Mitglied der Wertegemeinschaft“⁷⁹ erachtet werden können, weil sie Teil des Schengen-Raumes sind oder vergleichbare völkervertragsrechtliche Beziehungen zur EU bzw ihren Mitgliedsstaaten unterhalten. Indizwirkung können auch die Fragen haben, wie oft sich der Staat wegen Verstößen gegen (justizielle) Menschenrechtsverbürgungen vor dem EGMR verantworten muss und wie er mit einschlägigen Urteilen verfährt. Besteht der Verdacht, dass der Auszuliefernde der Gefahr einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein könnte, kann dieser Verdacht durch eine Zusicherung des ersuchenden Staates ausgeräumt werden, dass der Verfolgte keiner diskriminierenden, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird.⁸⁰

D. Prozessuales

Das Vorliegen eines in § 6 IRG enthaltenen Auslieferungshindernisses ist sowohl vom OLG als auch von den Bewilligungs- und Vollstreckungsbehörden in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu prüfen.⁸¹ Daher trifft den Verfolgten keine Beweislast. Es reicht jedoch nicht aus, dass sich der Verfolgte pauschal auf die Gefahren beruft, vor denen § 6 IRG schützen will. Ihn trifft vielmehr eine **Mitwirkungspflicht** in Form einer schlüssigen und widerspruchsfreien Darlegung.⁸² Auf der anderen Seite haben deutsche Gerichte und Behörden auch jenseits von § 10 Abs. 2 IRG einen strengen Maßstab bei der Prüfung des Ersuchens anzulegen, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Auslieferung bzw für eine Manipulation der Tatvorwürfe und Beweismittel vorliegen.⁸³

Eine **präjudizielle Wirkung asylrechtlicher Entscheidungen** wird von § 4 Abs. 2 S. 2 AsylVfG, welcher der Selbstständigkeit beider Verfahren Rechnung trägt (2. Hauptteil Rn 62), ausdrücklich aus-

75 Vgl Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 191 f.

76 Vgl OLG Karlsruhe 27.5.2004 – 1 AK 40/03, NStZ-RR 2004, 345.

77 BVerfG 28.7.2016 – 2 BVR 1468/16, Rn 50; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 227.

78 OLG Schleswig 12.7.2018 – 1 Ausl (A) 18718 (20/18).

79 OLG Schleswig 12.7.2018 – 1 Ausl (A) 18718 (20/18).

80 BVerfG 9.3.2016 – 2 BvR 348/16, Rn 10. Ebenso OLG Dresden 21.11.2017 – 2 (S) AR 42/17; krit. dazu Mayer, jurisPR-StrafR 5/2018 Anm. 4.

81 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 2 f, 119.

82 OLG Hamm 12.7.2004 – (2) 4 Ausl A 29/03, StV 2005, 286 (287); Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 231 ff.

83 BT-Drs. 39/1338, 41.

geschlossen.⁸⁴ Doch sind in diesem Rahmen ggf vorhandene Unterlagen aus dem Asylverfahren beizuziehen. Zudem ist die Gewährung politischen Asyls ein gewichtiges Indiz für die Gefahr einer diskriminierenden Verfolgung, insbesondere dann, wenn die Asylgewährung wegen desselben Sachverhalts erfolgte wie das Auslieferungsersuchen.⁸⁵

- 72 Liegt ein Auslieferungshindernis iSd § 6 IRG vor, darf die Bewilligungsbehörde erst gar kein Auslieferungsverfahren einleiten; entsteht es später, ist es vom OLG oder von der Bewilligungsbehörde für unzulässig zu erklären. Die Rspr hat § 6 IRG bislang keine subjektive Rechtsposition des Verfolgten entnommen.⁸⁶ Doch muss wegen der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen **Gesetzesbindung** der Gerichte und der Verwaltung sowie mit Blick auf die Gewährleistung des Art. 16 a Abs. 1 GG der Verfolgte geltend machen können, dem Auslieferungsersuchen sei unter Überschreitung der (auch) ihn schützenden Grenzen des § 6 IRG stattgegeben worden.⁸⁷

84 BT-Drs. 39/1338, 40; KG Berlin 30.1.2009 – (4) Ausl 522–03, NSStZ-RR 2009, 242. Krit. dazu *Kimminich*, AnwBl. 1985, 416 (424).

85 KG Berlin 30.1.2009 – (4) Ausl 522–03, NSStZ-RR 2009, 242.

86 KG Berlin 13.10.1995 – Ausl A 64/95, StV 1996, 103; *Hackner/Schierholt*, S. 121 f.

87 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel IRG § 6 Rn 19.